



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*

über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 2 Anlage 1 Nr. 5 NUVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Verbreiterung des Radweges an der K 168 von ca. 1,9m auf 2,5m
Rechtsgrundlage:	NStrG*
Vorhabenstandort:	K 168 von der Einmündung Cloppenburg Straße Höhe „Heidlage“ bis zum Bether Weg in Höltinghausen, Gemeinde Emstek
Antragsteller:	Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg
Az.:	6612-168-2023.1/1.1
federführendes Amt:	Planungsamt (Amt 61)

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Das Vorhaben umfasst die Verbreiterung (von ca. 1,9 m auf 2,5 m) des vorhandenen Radweges an der K 168 von der Einmündung Cloppenburg Straße Höhe „Heidlage“ bis zum Bether Weg in Höltinghausen auf einer Länge von ca. 1,29 km.

Das Gesamtvorhaben führt nach Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei mehreren dieser Schutzgüter zu nachteiligen Umweltauswirkungen. In dem Bewertungsmaßstab des UVPG sind diese nachteiligen Auswirkungen aber in der Gesamteinschätzung nicht als erheblich zu beurteilen. Dies ist wie folgt zu begründen:

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können sich baubedingt temporär durch den Baustellenbetrieb ergeben. Anlagebedingt sind Auswirkungen durch das veränderte Orts- und Landschaftsbild (verringertes Baumbestand, breitere Radwegtrasse) und damit die Erholungsfunktion sowie das Naturerlebnis zu erwarten. Durch Beibehaltung der bestehenden Radwegtrasse werden Beeinträchtigungen vermieden.

Der Verlust von ca. 26 Bäumen ist unvermeidbar. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere resultieren im Wesentlichen darin, dass Nahrungs- Rückzugs- und Lebensraum in Form von Gehölzen



verloren geht. Weitere Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen können durch eine Bauzeitenregelung, ggf. Höhlenbaumkontrolle, Schutzzäune und Einzelbaumschutz minimiert bzw. vermieden werden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden nicht prognostiziert. Oberflächenwasser wird weiterhin seitlich versickert bzw. abgeleitet.

Die Überbauung von bisherigen Gehölzstandorten oder landwirtschaftlich genutzter Fläche etc. verursacht eine weitere nachhaltige Veränderung des Bodenaufbaus auf ca. ha Fläche. In weiten Teilen ist aufgrund des bestehenden Straßenkörpers ein bereits anthropogen veränderter Bodenaufbau betroffen. Schutzwürdiger Boden oder archäologische Denkmale sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme insgesamt, der Vorhersehbarkeit der nachteiligen Auswirkungen und dem begrenzten betroffenen Personenkreis ist unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG zu konstatieren und damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Beeinträchtigungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht berücksichtigt werden.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 15.08.2024

Im Auftrage

Zurborg

***Fundstellen**

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359) in der derzeit gültigen Fassung.

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.